

VERFÜGUNG

vom 28. Mai 2004

Dietikon. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2497/1996 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Dietikon genehmigt. Am 15. Mai 2003 beschloss der Gemeinderat Dietikon zwei Zonenplanänderungen im Gebiet Neumattstrasse. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Mai 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. Mai 2004 ersucht die Stadt Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

Als planungsrechtliche Grundlage für den geplanten Neubau des Bezirksgebäudes Dietikon werden die in der Zentrumszone Z5 gelegenen Grundstücke Kat.-Nrn. 10623, 10624 und 10949 an der Neumattstrasse der Zone für öffentliche Bauten Oe zugewiesen. Als Voraussetzung wurde der kantonale Richtplan, Bereich öffentliche Bauten und Anlagen, mit Beschluss des Kantonsrates vom 9. Februar 2004 entsprechend geändert. Gleichzeitig wird die Zonengrenze zwischen der Wohnzone W3 und der Zentrumszone Z5 im Bereich der unteren Reppischstrasse der geänderten Strassenführung angepasst.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Dietikon am 15. Mai 2003 festgesetzten Zonenplanänderungen im Gebiet Neumattstrasse wird genehmigt.
- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 28. Mai 2004
040992/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

